I. Geltungsbereich und Einbeziehung

Unsere AGB gelten

- 1. ausschließlich und innerhalb der gesamten Europäischen Union. Abweichende AGB des Kunden bedürfen zur Einbeziehung bei Vertragsschluss ausdrücklicher Vereinbarung in Schriftform,
- 2. nur gegenüber Kunden, die Unternehmen i.S.d. §§ 14, 310 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches (nachstehend: BGB) sind,
- 3. auch für zukünftige Verträge mit unseren Kunden, ohne das es erneuter Vereinbarung ihrer Einbeziehung bedarf,
- 4. für folgende Gesellschaften der Packservice Gruppe: Packservice PS Marketing GmbH, Packservice PS Karlsruhe GmbH, Packservice PS Süd GmbH, Packservice PS Textil & Logistik GmbH, Packservice PS Kosmetik & Logistik GmbH, Packservice PS Medien & Logistik GmbH sowie Packservice PS Consulting GmbH.

II. Schriftform, E-Mail, Vertretungsmacht von Angestellten und Lieferpersonen

- 1. Zusätzliche oder andere Vereinbarungen, Zusicherungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform, sofern sie nicht vor oder nach Abschluss des Vertrages erfolgen.
- 2. Angestellte sind nicht bevollmächtigt, bei Vertragsschluss mündliche Zusicherungen abzugeben oder mündlich Zusätze oder Änderungen des Vertrages mit Kunden zu vereinbaren, es sei denn der Umfang ihrer Vollmacht wäre durch Gesetz festgelegt.

III. Bindung an Angebote, Produktbeschaffenheit/Abweichungen

- 1. Wir sind berechtigt, unsere Angebote bis zur Annahme zu widerrufen, es sei denn wir bezeichnen unser Angebot als bindend.
- 2. Ist die Anforderung oder Bestellung des Kunden rechtlich als Vertragsangebot i.S.d. § 145 BGB zu qualifizieren, so sind wir berechtigt, dieses innerhalb von 12 Werktagen durch Zusendung oder Übergabe einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder Übermittlung einer mit einfacher elektronischer Signatur unterzeichneten Email anzunehmen. An von uns gemachte bindende Angebote sind wir ebenfalls 12 Werktage gebunden.
- 3. In Prospekten oder ähnlichen Unterlagen enthaltene produktbeschreibende Angaben sowie öffentliche Äußerungen von uns oder von Herstellern sind nicht verbindlich, es sei denn die dort genannte Eigenschaft wurde als Beschaffenheit der Ware mit dem Kunden vereinbart oder der Kunde kann sie aufgrund der öffentlichen Äußerungen erwarten.
- 4. Abweichungen von der vereinbarten Produktbeschaffenheit berühren nicht die Erfüllung von Verträgen, sofern sie dem Kunden zumutbar sind und den vertragsmäßigen Gebrauch nicht oder nur unwesentlich einschränken. Übliche Qualitätsänderungen der Papier- Karton- und Farbenindustrie gelten auch im Verhältnis zum Kunden als zumutbar und den vertragsmäßigen Gebrauch nicht oder nur unwesentlich einschränkend. Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit die Beschaffenheit von uns garantiert wurde oder für uns erkennbar war, dass die vereinbarte Beschaffenheit für den Kunden von vertragswesentlicher Bedeutung ist, insbesondere, wenn durch die Abweichung von ihr der Vertragszweck gefährdet würde.
- 5. Wir machen darauf aufmerksam, dass es zu Abweichungen insbesondere bei der vereinbarten Menge und, material- und verfahrensbedingt bei der vereinbarten Beschaffenheit der Papiere, Kartone und Farben kommen kann. Bei Mengen unter 500 Kg können die möglichen Abweichungen signifikant höher sein.

IV. Preisangaben, Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug

- 1. Der vereinbarte Preis versteht sich rein netto ab *Packservice*, ohne Anlieferung, Verpackung, Versicherung oder sonstige Nebenleistungen und ist zahlbar ohne Abzug.
- 2. Unsere Preisangaben sind nur verbindlich nach Maßgabe der nachstehenden Ziff. 3.
- 3. Wir sind berechtigt, im Rahmen jeweiliger Marktpreise unsere Preise entsprechend zu erhöhen, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsschluss Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Materialpreissteigerungen oder Engpässen auf dem Beschaffungsmarkt, eintreten. Treten nach Vertragsschluss Kostensenkungen ein, insbesondere aufgrund von Materialpreissenkungen oder Erleichterungen auf dem Beschaffungsmarkt, sind wir zu einer entsprechenden Senkung unserer Preise verpflichtet. Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn ein Festpreis oder eine Lieferfrist von weniger als vier Wochen vereinbart ist oder, wenn die Nichtlieferung innerhalb der genannten Frist auf Verzug von uns zurückzuführen ist.
- 4. Dauert der Verzug des Kunden länger als 30 Kalendertage, sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen, sämtliche Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten und sämtliche Rechte aus Eigentumsvorbehalten geltend zu machen.
- 5. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

V. Skizzen, Entwürfe, Probedrucke und Muster

- 1. Skizzen, Entwürfe, Probedrucke und Muster werden dem Kunden berechnet, wenn der Auftrag nicht erteilt wird. An diesen Gegenständen, auch wenn sie in nicht körperlicher Form vorliegen, behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor, auch wenn es zur Auftragserteilung kommt.
- 2. Kosten für Klischees, Stanzwerkzeuge oder sonstige Materialien werden dem Kunden stets gesondert in Rechnung gestellt. Nach einer Aufbewahrungsfrist von 2 Jahren nach dem letzten Auftrag werden wir Klischees, Stanzwerkzeuge oder sonstige Materialien, die wir zur Herstellung spezifisch für den Kunden benötigten, vernichten, sofern der Kunde bis dahin nicht deren Herausgabe verlangt hat.

VI. Lieferung, Liefertermin, Lieferverzug, Selbstbelieferungsvorbehalt

- 1. Der Kunde hat unaufgefordert die vereinbarten Mitwirkungshandlungen zu erbringen, insbesondere Beistellungen, sei es in Form von Waren, Druckschriften, Packmaterial, Verpackungsvorschriften oder sonstigem zu leisten.
- 2. Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Liefertermin der Transportperson übergeben wurde. Wir melden dem Kunden auf Wunsch die Versandbereitschaft der Ware.
- 3. Der Liefertermin wird nach unserem voraussichtlichen Leistungsvermögen vereinbart und versteht sich vorbehaltlich von uns nicht zu vertretender Umstände, die bei Vertragsschluss nicht gegeben oder uns nicht bekannt waren oder sein mussten, unabhängig davon, ob diese Umstände bei uns oder bei unserem Zulieferanten eintreten. Hierzu zählen insbesondere höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe sowie verspätete Materialanlieferungen einschließlich Beistellungen des Kunden in Form von Waren, Druckschriften, Packmaterial, Verpackungsvorschriften oder sonstigem. Bei höherer Gewalt durch Kriege oder andere Großereignisse (z.B. Naturkatastrophen) ist auf die nach Vertragsschluss eintretenden konkreten Umstände abzustellen, die sich als vorübergehendes oder dauerndes Leistungshindernis erweisen, sofern nicht der Krieg oder das sonstige Großereignis schon bei Vertragsschluss erkennbar unsere Leistungsfähigkeit konkret einschränkt oder aufhebt. Derartige Ereignisse verlängern den Liefertermin entsprechend, und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten. Verlängert wird auch eine während des Verzugs vom Kunden gesetzte Frist um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses.
- 4. Sollten wir mit einer Lieferung mehr als 6 Wochen in Verzug geraten, kann der Kunde nach einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. In die Berechnung der Verzugsdauer sind die von uns nicht zu vertretenden Lieferverzögerungen i.S.d. Ziff. VI. 3 nicht mit einzuberechnen.
- 5. Wir behalten uns das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine von uns nicht zu vertretende Lieferverzögerung i.S.d. Ziff. VI. 3 länger als 6 Wochen andauert.
- 6. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

VII. Einlagerung und Versicherung von beigestellter Ware und Verpackung, Lagerkosten

- 1. Der Kunde hat uns über zu Beachtendes bei der Einlagerung der von ihm beigestellten Ware und/oder Verpackungen zu informieren, wenn dieses nicht ohne weiteres erkennbar ist.
- 2. Eine Versicherung von beigestellter Ware oder Verpackung durch uns erfolgt lediglich auf Wunsch und auf Kosten des Kunden.
- 3. Liefert der Kunde die beizustellende Ware früher als festgelegt an oder holt er sie später als festgelegt ab, werden dem Kunden übliche Lagerkosten berechnet.

VIII. Eigentumsvorbehalt bei Verkauf

- 1. Verpackungsmaterialen, deren Eigentümer wir sind und die vertragsgemäß zur Übereignung an den Kunden bestimmt ist, bleiben unser Eigentum bis zur Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen gegen den Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund (auch Scheck, Abtretung, Bürgschaft u. a.). Hierzu gehören auch bedingte Forderungen.
- 2. Der Kunde darf das Verpackungsmaterial im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb, und zwar gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt, veräußern; zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Sicherheitsübereignung und zur Verpfändung. ist er nicht berechtigt.
- 3. Zur Sicherung unserer Ansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund (vgl. Ziff VIII. 1.) tritt der Kunde schon jetzt von seinen Forderungen aus Lieferungen, in denen unser Verpackungsmaterial enthalten ist, jeweils den Betrag mit allen Nebenrechten an uns ab, der unserem Rechnungspreis einschließlich Umsatzsteuer für das enthaltene Verpackungsmaterial entspricht.
- 4. Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen. Stellen wir unsere Gesamtforderung nach Ziffer IV. 4. sofort fällig, so ist der Kunde verpflichtet, auf unser Verlangen die Schuldner von der Abtretung schriftlich zu benachrichtigen, uns alle Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und zu überweisen, bzw. uns zwecks Feststellung der gemäß Ziffer VIII. 3. abgetretenen Forderungen seine Buchhaltungsunterlagen zugänglich zu machen.
- 5. Wenn wir unsere Ansprüche gemäß Ziffer IV. 4. geltend machen, so hat uns der Kunde Zutritt zum Eigentumsvorbehaltsgut zu gewähren, uns eine genaue Aufstellung über das vorhandene Eigentumsvorbehaltsgut zu übersenden, dieses für uns auszusondern und auf unser Verlangen an uns herauszugeben.

- 6. Übersteigt der Wert der Gesamtheit der uns zustehenden Sicherheiten die Höhe der Gesamtheit unserer Forderungen um mehr als 20% werden wir Sicherheiten nach unserer Wahl auf Verlangen des Kunden freigeben. Fällt die Umsatzsteuer gemäß §§ 170 Abs. 2, 171 Abs. 2 3 InsO bei uns an, erhöht sich diese Grenze auf 30%.
- 7. Der Kunde hat uns den Zugriff Dritter auf das Eigentumsvorbehaltsgut oder die uns abgetretenen Forderungen sofort schriftlich mitzuteilen und uns in jeder Weise bei der Intervention zu unterstützen. Die Kosten hierzu trägt der Kunde, wenn die Intervention erfolgreich war, jedoch beim Beklagten als Kostenschuldner die Zwangsvollstreckung vergeblich versucht wurde.
- 8. Ein Zurückbehaltungsrecht an Sicherheiten steht dem Kunden nicht zu.

IX. Verpackung, Versand und Gefahrübergang

- 1. Unsere Lieferungen werden fach- und handelsüblich verpackt auf Kosten des Kunden. Der Transport erfolgt fachgerecht und im Übrigen nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung unserer Routenplanung, auf Kosten des Kunden.
- 2. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an die Transportperson, deren Beauftragten oder andere Personen, die von uns benannt sind, auf den Kunden über, es sei denn, dass die Ware mit eigenen Leuten oder eigenen Fahrzeugen zum Kunden gebracht wird. Soweit sich der Versand ohne Verschulden von uns verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Diese Gefahrübergangsbestimmungen gelten auch bei Rücksendungen nach Mängelbeseitigung, Rücksendung oder Weiterleitung nach entgeltlicher Serviceleistung oder bei Ersatzlieferung an den Kunden.
- 3. Während der Dauer der Einlagerung der Ware des Kunden bei uns erfolgt <u>kein</u> Gefahrübergang auf uns. Beigestellte Ware ist vom Kunden zu versichern. Auf Verlangen des Kunden wird die Sendung auf seine Kosten gegen die von ihm bezeichneten Risiken versichert.
- 4. Transportverpackungen werden nicht zurückgenommen. EURO Paletten werden, wenn möglich, getauscht, andernfalls gesondert berechnet. Einweg-Paletten werden nicht getauscht, sondern entsorgt bzw. gesondert berechnet.

X. Gewährleistung

- 1. Der Kunde hat die Verpackungsleistung und die von uns angebrachte Verpackung der Ware unverzüglich soweit zumutbar zu untersuchen und erkennbare Mängel möglichst präzise geltend zu machen. Die Prüfung ist soweit zumutbar auf alle für die Verwendung des Packmittels wesentlichen und geforderten Eigenschaften zu erstrecken. Erfolgt keine Rückmeldung des Kunden innerhalb von 8 Arbeitstagen, gilt unsere Leistung sofern eine Abnahme von Rechts wegen gefordert ist als abgenommen, andernfalls als genehmigt. Dies gilt entsprechend, soweit innerhalb dieser Frist vom Kunden lediglich Beanstandungen gemeldet werden.
- 2. Auf Transportschäden ist die verpackte Ware und von uns angebrachte Verpackung oder sonstige Veredelung vom Kunden unverzüglich vollständig zu untersuchen und diese unverzüglich und fristgerecht uns <u>und</u> der Transportperson zu melden.
- 3. Bei Gewährleistung nach Kaufrecht sind wir entgegen § 439 BGB nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Hiervon unbeschadet ist das Recht des Kunden, bei Fehlschlagen der Nachbesserung nach seiner Wahl die vereinbarte Vergütung herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 4. Stellt sich nach Annahme eines Lieferungs-/Leistungsgegenstandes im Rahmen einer Gewährleistung das Nichtvorliegen eines Mangels heraus, sind wir berechtigt, dem Kunden eine Aufwands-/ Bearbeitungspauschale in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt es in diesem Fall unbenommen, uns einen niedrigeren Aufwand als den in Rechnung gestellten nachzuweisen.
- 5. Mängelansprüche bestehen nicht, soweit der Mangel auf ungeeignete, unsachgemäße oder über die angefragte und getestete Verwendung hinausgehende Verwendung, unzureichende Validierung, Lagerung oder nachlässige Behandlung durch den Kunden, oder natürlichen Verschleiß sowie vom Kunden oder von einem Dritten vorgenommene Eingriffe in die Ware, Verpackung oder sonstige Veredelung zurückzuführen ist.
- 6. Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.
- 7. Wir übernehmen keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
- 8. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Mängeln der Ware, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind nach Maßgabe von Ziffer XII ausgeschlossen.

XI. Verjährung von Gewährleistungsansprüchen

- 1. Die Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.
- 2. Gewährleistungsansprüche gegen uns wegen Mängeln beweglicher Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise nicht für ein Bauwerk verwendet werden, verjähren, abweichend von der gesetzlichen Regelung in § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in einem Jahr ab Ablieferung der Sache, es sei denn am Ende der Lieferkette findet ein Verbrauchsgüterkauf statt.

- 3. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt nicht für die unbeschränkte Haftung von uns für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler oder soweit wir ein Beschaffungsrisiko übernommen haben oder ins sonstigen Fällen nach XII.1.
- 4. Eine Stellungnahme von uns zu einem von dem Kunden geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von uns in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

XII. Haftungsbeschränkung

- 1. In folgenden Fällen haften wir ohne Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüsse:
 - Vorsatz:
 - grobe Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten
 - grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, die keinen einfachen Erfüllungsgehilfen sind, insbesondere selbständige Erfüllungsgehilfen;
 - schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
 - Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir arglistig vorgespiegelt haben;
 - Zufalls- oder Gefährdungshaftung
 - Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz
 - von uns übernommene Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie
 - bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und sonstiger einfacher Erfüllungsgehilfen, wenn diese "wesentlicher Vertragspflichten" verletzen, d.h. solche Vertragspflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 2. Liegt keiner der in vorstehender Ziff. 1 genannten Fälle vor, gelten folgende Bestimmungen zu unserer Haftung:
- a. Bei schuldhafter Verletzung "wesentlicher Vertragspflichten", das sind solche Vertragspflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haften wir für leichte und einfache Fahrlässigkeit, jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- b. In den Fällen unserer Haftung nach der vorstehenden Ziff. 2.a ist die Haftung zudem betragsmäßig beschränkt auf 100.000 EUR. Sollte in einem solchen Fall unsere Haftpflichtversicherung eintreten, so haften wir darüber hinaus bis zur Höhe des Eintritts der Haftpflichtversicherung, sofern dieser Betrag höher ist.
- c. Für einfache Fahrlässigkeit und leichte Fahrlässigkeit, sofern <u>keine</u> wesentlichen Vertragspflichten verletzt wurden, haften wir nur in dem Umfang, in welchem unsere Haftpflichtversicherung eintritt, maximal jedoch bis zur Höhe von 50.000 EUR.
- 3. Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen keine Haftung von uns ergibt, ist jede Haftung, gleich ob vertraglich oder außervertraglich, ausgeschlossen.
- 4. Soweit unsere Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Vertragssprache

- 1. Erfüllungsort für unsere vertraglichen Pflichten ist Karlsruhe.
- 2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Karlsruhe. Wir dürfen den Kunden auch an seinem Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt verklagen.
- 3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.
- 4. Die Vertragssprache ist Deutsch.